

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 24

Freiburg, 7. Dezember

1931

### Der hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen

machen wir tieferschüttert die schmerzliche Mitteilung, daß nach Gottes unerforschlichem Ratschluß unser geliebter Oberhirte

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof und Metropolit

### Dr. Carl Frick

Thronassistent Sr. Heiligkeit des Papstes

nach kurzer schwerer Krankheit, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, mitten aus seinem apostolischen Wirken und Sorgen in die Ewigkeit abgerufen wurde.

Hochderselbe entschlief gottergeben heute, am Vorabend des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariä, nachmittags 4 Uhr im Erzbischöflichen Palais unter den Gebeten der Mitglieder des Erzb. Domkapitels und seiner nächsten Umgebung.

Die feierliche Beisetzung findet am Dienstag, den 15. Dezember 1931, vormittags 9 Uhr im hiesigen Münster statt.

Wir laden die hochwürdige Geistlichkeit, insbesondere diejenigen der benachbarten Kapitel, ein, der Beisetzung unseres verstorbenen Oberhirten in Chorkleidung beizuwohnen.

Die hochwürdigen Herren Geistlichen, die an den Beisetzungsfeyerlichkeiten sich beteiligen, werden ersucht, um 8 1/2 in der Konviktskirche sich zu versammeln.



Wir verordnen:

1. In jeder Pfarrkirche ist für die Seelenruhe des verstorbenen Oberhirten in der kommenden Woche ein feierliches Seelenamt zu halten. Die Gläubigen sind zur Anwesenheit bei demselben einzuladen.
2. Jeder Priester der Erzdiözese wolle sobald als möglich für den hohen Verstorbenen an einem nach dem Ritus hiezu freien Tage eine Missa de Requiem lesen.
3. Während der vier auf diese Verordnung folgenden Wochen ist von jedem Priester in der heiligen Messe, ausgenommen die festa duplicis ritus primae et secundae classis, die oratio pro defuncto Episcopo (Nr. 2) mit der zugehörigen Secreta und Postcommunio einzulegen. Während dieser Zeit fällt die vorgeschriebene oratio imperata Nr. 12 aus.
4. Im Kanon der heiligen Messe ist die Fürbitte: pro antistite nostro Carolo bis zur Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles auszulassen.
5. In sämtlichen Pfarrkirchen ist während der acht auf diese Verordnung folgenden Tage jeweils nach zwölf Uhr ein Trauergeläute in drei Absätzen zu veranstalten.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1931.

Erzb. Dom- und Metropolitankapitel.

Burger.

